

Harder Sport- und Freizeitanlagen  
GetriebsgesmbH  
Seestraße 60  
6971 Hard  
Zustellung RSb (dual)

Auskunft:  
Mag.<sup>a</sup> Sabine Helbok, LL.M.  
T +43 5574 4951 52048

Zahl: BHBR-I-7100.00-42/2023-17  
Bregenz, am 19.12.2023

Betreff: Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH, vertreten durch GF Erich Lindner;  
Ausnahmegenehmigung für die Lagerung von Material im FKK-Gelände;  
Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach der Naturschutzverordnung Rheindelta;  
Feststellungsbescheid

## BESCHIED

Die Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH, vertreten durch GF Erich Lindner hat um die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, für die vorübergehende Lagerung von Material im FKK-Gelände GST-NR 2497/1, KG Hard angesucht. Das Vorhaben befindet sich u.a. im Natura 2000 Gebiet "Rheindelta".

Da offensichtlich nicht auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat die Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2023 verneint.

Es ergeht folgender

## Spruch

Gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idGF, (GNL), wird von Amts wegen festgestellt, dass das gegenständliche Projekt (vorübergehende Lagerung von Material im FKK-Gelände GST-NR 2497/1, KG Hard) das Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

## Begründung

### Ergänzender Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH, vertreten durch GF Erich Lindner, hat um die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die vorübergehende Lagerung von Material zu Instandhaltungszwecken im FKK-Gelände auf Gst. 2497/1, KG Hard, angesucht.

Um die Wegesicherheit im FKK-Gelände gewährleisten zu können, werden jährlich ca. 20-80 m<sup>3</sup> Sand, Flickschotter und 4-8mm Rundkornkies, abhängig von den Überschwemmungsereignissen durch den Bodensee, benötigt. Sand und Flickschotter wird in den Monaten Januar bis April an den im beigelegten Plan eingezeichneten Stellen (Lager 1-3) zwischengelagert. Zusätzlich werden ganzjährig ca. 10m<sup>2</sup> 4-8mm Rundkornkies an der im beiliegenden Plan eingezeichneten Stelle (Lager 1) zwischengelagert, um fortlaufende Instandsetzungsarbeiten während der Saison durchführen zu können.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einreichunterlagen und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest. Im Ermittlungsverfahren hat die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung zum Projekt folgende Stellungnahme erstattet:

*„(...) Nach derzeitigem Wissenstand wird bezüglich des Erhaltungsgrades der für die Nominierung als Europaschutzgebiet maßgeblichen Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets sowie der definierten Erhaltungsziele der Schutzgüter und des Schutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen, da keine der Lebensraumtypen direkt von den Lagerungen betroffen ist und aufgrund der Zulieferung und Nutzung im Hintergrund der bestehenden Nutzung von keiner zusätzlichen Störung auszugehen ist. Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich des § 26a Abs. 3-5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 22/1997 idGF.) bzw. des § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl.Nr. 8/1998 idGF.) als das Europaschutzgebiet und seine Erhaltungsziele nicht beeinträchtigend einzustufen.(...)“*

## **Rechtsgrundlagen:**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise Folgendes:

### **"§ 26a**

#### ***Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)***

*[...]*

*(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.*

*(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes.*

*Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.*

*(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit*

*Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."*

## **Hierzu hat die Behörde erwogen:**

Der Spruch stützt sich auf die zitierte Gesetzesstelle und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere des naturschutzfachlichen Gutachtens konnte von Amts wegen festgestellt werden, dass das gegenständliche Projekt das Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der Feststellungsbescheid zu erlassen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen

Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC:

BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 des Gebührengesetzes oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

